

III Organe

- Art. 5 Die Organe des Wurftaubenclub St.Moritz sind:
- die Generalversammlung
 - der Vorstand
 - die Kontrollstelle
- Art. 6 Oberstes Organ des Wurftaubenclub St.Moritz ist die Generalversammlung.
- Art. 7 Die Generalversammlung wird durch den Vorstand einberufen. Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich bis 1. Woche Juni statt. Ausserordentliche Generalversammlungen werden je nach Bedürfnis einberufen.
- Ausserordentliche Generalversammlungen können vom Vorstand einberufen werden oder wenn dies von mindestens 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder verlangt wird. Wird von mindestens 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder eine ausserordentliche Generalversammlung verlangt, hat der Vorstand diese unter Traktanden-Angabe innerhalb von sechs Wochen einzuberufen.
- Die Einladung zur ordentlichen und ausserordentlichen Generalversammlung hat mindestens zehn Tage vorher schriftlich an die stimmberechtigten Mitglieder zu erfolgen.
- Art. 8 Die Generalversammlung befindet über folgende Geschäfte:
- Protokollabnahme
 - Jahresbericht des Präsidenten
 - Jahresbericht der Disziplinenchefs
 - Kassa- und Revisorenbericht, Entlastung des Kassiers und des Vorstandes
 - Wahl des Vorstandes und der Kontrollstelle
 - Budgetannahme des laufenden Geschäftsjahres
 - Festsetzung der Jahresbeiträge
 - Ernennung von Ehrenmitglieder
 - Statutenänderungen
 - Auflösung des Clubs
- Art. 9 Jede ordentliche einberufene Generalversammlung ist beschlussfähig. Die Abstimmung über die ordentlichen Geschäfte entscheidet das einfache Mehr.
- Art. 10 Der Vorstand besteht aus:
- Präsident
 - Vicepräsident
 - Aktuar
 - Kassier
 - Schützenmeister
 - Anlagechef
 - Restaurateur
 - Hauswart / Materialverwalter
 - Beisitzern
 - Disziplinenchef Trap
 - Disziplinenchef Skeet
 - Disziplinenchef Jagdparcour

Für Disziplinenchef, Anlagechef, Restaurateur und Vicepräsident ist eine Doppelfunktion möglich.